

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 231 (1952)

Artikel: Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Steuern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-375442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 50 g Nahverkehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nah- u. Fernverkehr) 30 Rp., uneingeschrieben.

Warenmuster: Gewöhnliche (adressierte): Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp.

a) **Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 250—500 g 15 Rp., 500—1000 g 25 Rp.

b) **Drucksachen zur Ansicht (zus. für den Hin- u. Rückweg):** Bis 50 g 8 Rp., über 50—250 g 15 Rp., über 250—500 g 20 Rp., über 500—1000 g 30 Rp.

c) **Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.):** Bis 50 g 8 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 2½ kg 30 Rp., über 2½ bis 4 kg 50 Rp.

Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

Postkarten: Einfache 10 Rp., doppelte mit Antwort 20 Rp.

Einschreibgebühr 20 Rp. Die Einschreibung ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Maximal-Entscheidung im Verlustfall 50 Fr., bei Wertpapiere von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr. Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht. — Reklamationsfrist 1 Jahr.

Eilbotengebühr: 1 kg bis 1½ km 80 Rp., über 1½ km 40 Rp. mehr per ½ km, über 1 kg bis 1½ km 1 Fr., jeder weitere ½ km 50 Rp. mehr.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., dazu für je weitere 10 Fr. oder Bruchteil bis 100 Fr. 10 Rp., dazu für je weitere 100 Fr. oder Bruchteil bis 1000 Fr. 20 Rp., über Fr. 1000—2000 Fr. 3.—.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10,000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag.

Postanweisungen (Höchstbetrag 10,000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Für telegr. Postanweisungen (Höchstbetrag 3000 Fr.) außerdem die ordentlichen Telegrammgebühren.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Cheqbureau bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp.

Zahlungsanweisungen auf andere Poststellen bis 100 Fr. 15 Rp., über 100 bis 500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland)

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g franko 40 Rp., unfrankiert 80 Rp., für je weitere 20 g franko 25 Rp. mehr.

Im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich 25 Rp. für je 20 g oder Bruchteile von 20 g.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich und Oesterreich 15 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben): Einfache 25 Rp., Doppelposten (mit Antwort) 50 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtl. Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Je 50 g 10 Rp., mindestens 20 Rp.; Höchstgewicht 500 g.

Geschäftspapiere (bis 2000 g) für je 50 g 10 Rp., mindestens aber 40 Rp.

Drucksachen (bis 3000 g) für je 50 g 10 Rp.; für einzelne gedruckte Bände bis 3 kg.

Ueber die Dimensionen geben die Poststellen Auskunft.

Einschreibgebühr 40 Rp. Einschreibung für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust eingeschriebener Sendungen hafter die Postverwaltung bis zum Maximalbetrage von 50 Fr. — **Empfangsschein** (für eingeschrieb. Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Eilgebühr 80 Rp.** — Für Briefpostgegenstände **Rücksendegebühr 40 Rp.**

Einzugsmandate, Versandgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Einschreibgebühr 40 Rp.

Geldanweisungen nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 40 Rp., über 20 bis 50 Fr. 50 Rp., über 50 bis 100 Fr. 70 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1.10 Rp., über 200 bis 300 Fr. 1.50, über 300 bis 400 Fr. 1.90, von 400 bis 500 Fr. 2.30, über 500 bis 1000 Fr. 2.80. — Höchstbetrag und Umrechnungskurse sind bei den Poststellen zu erfragen.

Paketposttarif für die Schweiz

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g	Fr. —. 30
über 250 g bis 1 kg	—. 40
1 kg bis 2½ kg	—. 60
2½ kg bis 5 kg	—. 90
5 kg bis 7½ kg	1. 20
7½ kg bis 10 kg	1. 50
10 kg bis 15 kg	2. —

Unfrankiert 30 Rp. mehr; auf Sperrgutsendungen Zuschlag = 20 %.

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungstufen in Anwendung.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe müssen verpackt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 2000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigen, 25 Rp.

Telegraphen-Taxen

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

Schweiz (inklusive Liechtenstein):	Wort-taxe		Wort-taxe
Erste 15 Wörter	Rp. 125	Jugoslawien . . .	84
Jedes weit. Wort	5	Tschechoslowakei . . .	28
Deutschland . . .	23	Bulgarien . . .	42
Frankreich m. Monaco, Andorra u. Korsika . . .	24	Schweden . . .	30
Italien . . .	25	Norwegen . . .	39
Ungarn . . .	34	Türkei . . .	59
Belgien . . .	30	Rußland . . .	68
Niederlande . . .	28	Griechenland Kont. . .	42
Luxemburg . . .	29	Albanien . . .	42
Dänemark . . .	30	Malta . . .	46
Großbritannien u. Nordirland . . .	34	Polen . . .	35
Freistaat Irland . . .	44	Ägypten . . .	36
Spanien . . .	34	Marokko (Tanger) . . .	62
Portugal . . .	39	Iran. Zone . . .	58
Rumänien . . .	42	Tunis . . .	36
		Gibraltar . . .	35
		Finnland . . .	42
		Vatikanstaat . . .	27

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expressen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.

☛ Taxänderungen vorbehalten ☛